

# Tagung für Rechtliche Volkskunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **53 (1963)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

um 5 Sch. gestraft werden, ohne den vorigen Fehler, und sollen die 5 Sch. ab dem genommen werden, darin das Kreuz gesteckt ist.» Das heisst: Wenn ins Gut, Heu oder den Mist einer Person ein Kreuz gesteckt wurde wegen eines begangenen Fehlers oder nicht befolgter billiger Artikel und wenn einer dieses Kreuz innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme herauszöge oder veränderte, bevor die geforderte Strafe den Gewaltshabern geleistet ist, soll er jedesmal zusätzlich mit 5 Schilling bestraft werden und 5 Schilling sollen von dem bezogen werden, in dessen Besitz das Kreuz steckt.

Das Beispiel aus Turtmann zeigt, wie alte Rechtssymbole sich im bäuerlichen Recht des Wallis erhalten haben. Wir finden im Rhonetal auch verschiedene Belege für den Gebrauch anderer Rechtssymbole, wie den Stab<sup>5</sup>, grünen Zweig, Hut, Wein<sup>6</sup>, Stein<sup>7</sup> usw.

### Tagung für Rechtliche Volkskunde

Am 4. und 5. Mai 1963 fand im prächtigen Rahmen des Stockalper-Schlusses in Brig eine Tagung für Rechtliche Volkskunde statt, veranstaltet durch die von Herrn Professor Ferdinand Elsener geleitete Abteilung für Rechtliche Volkskunde, einer Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.

In einem ersten Referat sprach Herr Louis Carlen, Rechtsanwalt und Notar in Brig, über «Rechtliches im Schweizerischen Atlas für Volkskunde». Dabei kam der Wunsch zum Ausdruck, die juristische Seite der dargestellten Bräuche und der Sachkultur schon im Atlas vermehrt zu berücksichtigen. Die fruchtbare Diskussion drehte sich vorab um Methodik und Grenzen der jungen Disziplin der «Rechtlichen Volkskunde»; es wurden jedoch auch schon Anregungen für kommende Untersuchungen besprochen.

Diese Diskussion leitete über zum Bericht von Herrn Claudio Soliva, Assistent am Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, über «Aufgaben, Ziele und bisherige Ergebnisse der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde an der Universität Zürich». Leider ist diese Forschungsstelle, die über ein äusserst reichhaltiges und interessantes Material verfügt (z. B. rechtsarchäologisches Bildmaterial, Nachlässe und Briefwechsel bedeutender Juristen), ausserhalb Zürichs viel zu wenig bekannt.

<sup>5</sup> Andreas Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis (Basel 1890) Nr. 421, 425.

<sup>6</sup> Louis Carlen, Verlobung und Hochzeit im alten Wallis: SAVk 53 (1957) 209 (Zweig, Hut), 208 (Wein).

<sup>7</sup> John Meier, Alter Rechtsbrauch in Wallis: SVk 37 (1947) 78ff. Louis Carlen, Stein und Recht: Walliser Jahrbuch 30 (1961) 40ff.

Das dritte Referat der Tagung hielt Herr Wolfgang Wackernagel aus Basel über das Thema «Roland-artige Figuren an Rechtsstätten der Schweiz und Süddeutschlands». Der Referent zeigte an Hand vieler schlagender Beispiele, dass sich die Roland-Forschung nicht, wie das in Deutschland bisher der Fall ist, nur an den Namen «Roland» klammern darf, sondern dass gleiche Erscheinungen, auch wenn sie einen anderen Namen tragen, unbedingt in die Forschung, der dadurch neue, wertvolle Impulse gegeben werden, einbezogen werden müssen. Dadurch verliert das «Roland-Phänomen» seine rein regionale Bedeutung und wird zu einer allgemeinen Erscheinung der alten Rechtspflege.

Diese drei Referate, die alle von interessanten Diskussionen gefolgt waren, zeigten den weiten Rahmen der Rechtlichen Volkskunde, die sich sowohl mit historischen als auch mit modernen Erscheinungen des Rechtslebens beschäftigt. Neben den Referaten war vor allem der persönliche Kontakt, der zwischen den Teilnehmern der von Herrn Louis Carlen in vorbildlicher Weise organisierten Tagung hergestellt wurde, wertvoll. Die Tagung klang mit einer Exkursion nach Brigerbad, Visp und Raron aus, wobei die nötigen Erläuterungen von den Herren Carlen und Karl Biffiger gegeben wurden.

Nicolas Zahn, Basel

### Sektion Basel, Jahresbericht 1962/63

Im traditionellen Rahmen der Basler Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde wurden im vergangenen Winterhalbjahr die folgenden Vorträge gehalten:

14. November Frau M. Möckli (Erlenbach/Zürich):  
«Volksmedizinisches aus den Hexenprozessen»
8. Dezember Herr Dr. R. Schläpfer (Liestal):  
«Der Sprachatlas der deutschen Schweiz. Von seinem Werden, seinen Zielen und Ergebnissen»
4. Februar Herr G. Duthaler (Basel):  
«Vom Ursprung der alten Basler Pfeifermärsche»
21. Februar Herr Prof. Dr. H. Trümpy (Basel):  
«Volkskunde im Schulbuch»
19. März Herr Dr. H. Siuts (Münster/Westfalen):  
«Das deutsche Volkslied. Sein Leben in den verschiedenen Gattungen und Schichten, erläutert an Tonaufnahmen aus dem letzten Jahrzehnt»